

## **Antrag**

**der Abgeordneten Christine Scheel, Kerstin Andreae, Dr. Gerhard Schick, Matthias Berninger, Dr. Thea Dückert, Markus Kurth, Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Steuerberatung zukunftsfähig machen**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Eine tief greifende Novelle des Steuerberatungsgesetzes ist überfällig. Die moderne Arbeitswelt ist flexibler und vielgestaltiger geworden: Phasen von selbständiger und angestellter Tätigkeit wechseln sich ab und Arbeitnehmer erzielen neben ihren Haupteinkommen zunehmend Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und aus selbständiger Tätigkeit. Die Tätigkeitsbeschränkung im Steuerberatungsgesetz ist starr auf eine strikte Trennung von selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit ausgelegt. Sie muss an die Lebenswirklichkeit der Arbeitnehmer angepasst werden, damit diese auch zukünftig eine kostengünstige Steuerberatung in Anspruch nehmen können.

Das Steuerberatungsgesetz schränkt die Berufsfreiheit von Selbständigen im Steuer- und Buchhaltungswesen übermäßig stark ein. Dies betrifft selbständige Buchhalter, Buchführungshelfer, Bilanzbuchhalter, Steuerfachwirte und Lohnsteuerhilfevereine. Für Gründer und Selbständige in diesem Berufsfeld sind die vielen Einschränkungen zu einem Hindernis geworden, ihre Geschäftsideen zu verwirklichen und Arbeitsplätze zu schaffen. Eine tief greifende Modernisierung und Liberalisierung des Berufsrechts der Steuerberater ist deshalb dringend notwendig. Das Steuerberatungsgesetz muss allen Selbständigen im Steuer- und Buchhaltungswesen ausreichende Marktchancen einräumen und ihnen faire Wettbewerbsbedingungen gewähren. Alle Beteiligten müssen ihren Beruf weitgehend ungehindert ausüben können.

Der Verbraucher muss aber auch auf die Qualität der angebotenen Leistung vertrauen können. Das ist gerade in einem hochkomplexen und sich schnell verändernden Bereich wie dem Steuer- und Buchhaltungswesen besonders wichtig. Mit der Weiterentwicklung der berufsrechtlichen Rechte und Pflichten sollte aber nur ein gesetzlicher Rahmen für die Sicherung des Verbraucherschutzes geschaffen werden. Bis ins Kleinste gesetzlich normierte Rechte und Pflichten würden das Berufsrecht mit Bürokratie überladen und wären letztendlich praxisfern. Es ist Aufgabe der Berufsverbände der Selbständigen im Steuer- und Buchhaltungswesen, die berufsrechtlichen Pflichten mit Leben zu erfüllen und beispielsweise über regelmäßige berufliche Fortbildung und die Vergabe von Qualitätssiegeln die Qualität der Berufsausübung zu sichern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Steuerberatungsgesetzes vorzulegen, der das Berufsrecht der Steuerberater in den folgenden Punkten modernisiert und liberalisiert:

Selbständige Buchhalter, Buchführungshelfer, Bilanzbuchhalter sowie Steuerfachwirte sollen die gesetzliche Befugnis erhalten, die Buchhaltung einzurichten, vorbereitende Abschlussarbeiten in der Finanzbuchhaltung zu erledigen, die Lohnbuchhaltung abzuschließen und die Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erstellen.

Es soll ein Absicherungs- und Kontrollsystem für diese Berufsgruppen installiert werden, das einen ausreichenden Verbraucherschutz gewährleistet. Dies bedeutet insbesondere die Einführung einer Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung und die Schaffung einer Berufsaufsicht auch für diejenigen Berufe, denen Tätigkeitsfelder eröffnet werden, die bislang den Steuerberatern vorbehalten waren.

Die Beratungsgrenze, bis zu der Lohnsteuerhilfvereine auch bei anderen Einkunftsarten beraten dürfen, soll auf einheitlich 25 000 Euro pro veranlagter Person erhöht werden, um sie an die Entwicklung bei typischen Arbeitnehmernebeneinkünften seit der letzten Novelle des Steuerberatungsgesetzes anzupassen. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, die nebenberuflich erzielt werden, wie z. B. Vortragshonorare, sind in diese Grenze einzubeziehen.

Entsprechend ihrem tatsächlichen Tätigkeitsfeld sollen die heutigen Lohnsteuerhilfvereine zukünftig die Bezeichnung: „Steuerhilfverein für Arbeitnehmer und Rentner“ führen dürfen.

Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften soll es möglich sein, Kooperationen mit allen freien Berufen sowie mit selbständigen Buchhaltern, Buchführungshelfern, geprüften Bilanzbuchhaltern, Steuerfachwirten oder Lohnsteuerhilfvereinen einzugehen, was auch die Bildung von Bürogemeinschaften einschließt. Berufsrechtliche Rechte und Pflichten, vor allem Verschwiegenheitspflicht, Gewissenhaftigkeit, Auskunftsverweigerungsrecht, Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot, sind entsprechend anzupassen.

Steuerberater sollen während einer Anstellung ihren Titel „Steuerberater“ weiter führen und auch als solcher tätig sein dürfen, wenn der Arbeitsvertrag dies nicht verbietet.

Die Werberegelung soll praktikabel ausgestaltet werden. Selbständige Buchhalter, Buchführungshelfer und geprüfte Bilanzbuchhalter sollen mit der Bezeichnung „Buchhalter“ bzw. „Buchhaltungsbüro“ ohne weitere Zusätze werben dürfen.

Berlin, den 20. Juni 2006

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

### **Begründung**

Entscheidende Bereiche der Buchhaltung sind immer noch den Steuerberatern vorbehalten. Damit ist die Berufsfreiheit der selbständigen Buchhalter, Buchführungshelfer, Bilanzbuchhalter sowie Steuerfachwirte stark eingeschränkt. Die freie Wahl des Berufs hat Verfassungsrang. Eine Einschränkung kommt nur in Betracht, wenn sie für den Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter notwendig ist. Das ist aber hier nicht der Fall. Die genannten Selbständigen müssen nach dem

Steuerberatungsgesetz schon heute eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung und 3-jährige einschlägige Berufserfahrung vorweisen. Diese Qualifikation ist ausreichend, um die Buchhaltung einzurichten, vorbereitende Abschlussarbeiten in der Finanzbuchhaltung zu erledigen, die Lohnbuchhaltung abzuschließen und die Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erstellen. Denn diese Arbeiten gehören zum normalen Massengeschäft in der Buchhaltung. Darüber hinaus dürfen Personen und Vereinigungen mit Sitz in anderen EU-Ländern oder der Schweiz, die dort befugt sind, geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten, dies auch in Deutschland tun, und zwar unbeschränkt. Selbständige Buchhalter, Buchführungshelfer, Bilanzbuchhalter sowie Steuerfachwirte mit Sitz im Inland sind deshalb durch die Tätigkeitsbeschränkung diskriminiert. Das muss schnellstens beendet werden, damit selbständige Buchhalter, Buchführungshelfer, Bilanzbuchhalter sowie Steuerfachwirte für ihre typische Klientel von Klein- und Kleinstbetrieben eine komplette und kostengünstige Buchhaltung anbieten können.

Mit der Ausweitung der Beratungsbefugnisse für die selbständigen Buchhalter, Buchführungshelfer, Bilanzbuchhalter sowie Steuerfachwirte, Abschlussarbeiten in der Finanzbuchhaltung zu erledigen, die Lohnbuchhaltung abzuschließen und die Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erstellen, soll auch der Schutz der Verbraucher verbreitert werden. Für die selbständigen Buchhalter, Buchführungshelfer, Bilanzbuchhalter sowie Steuerfachwirte soll der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verbindlich sein, damit der Verbraucher gegen einen Vermögensschaden aus einer Falschberatung abgesichert ist. Darüber hinaus soll es eine Berufsaufsicht geben. Verschiedene Verbände der Selbständigen im Buchhaltungswesen haben bereits öffentlich erklärt, dass sie bereit sind, eigene Versicherungspflichten und weitere Aufsichtspflichten anzuerkennen. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat sich bereit erklärt, diese Aufsichtspflichten zu übernehmen und den Abschluss von Versicherungen zu überprüfen.

Die Verhältnisse der Arbeitnehmer haben sich in den letzten Jahren verändert, wie auch das gesamte Wirtschaftsleben. Das Steuerberatungsgesetz muss diese Entwicklungen mitgehen, wenn die steuerliche Beratung der Arbeitnehmer weiterhin zu günstigen Konditionen möglich sein soll. Dies ist vor allem notwendig, weil die Lohnsteuerhilfvereine ihre Mandate nicht teilen dürfen. Wenn also ein Arbeitnehmerhaushalt die niedrigen Beratungsgrenzen nur geringfügig überschreitet, müsste er komplett zu einem Steuerberater wechseln. Das ist eine unverhältnismäßige Mehrbelastung für die betroffenen Arbeitnehmer. Die Begrenzung der Nebeneinkünfte sollte deshalb auf 25 000 Euro angehoben werden. Außerdem soll diese Grenze zukünftig pro veranlagte Person gelten. Damit wird auch in diesem Bereich der Übergang zur Individualveranlagung gefördert und damit den Anforderungen an eine moderne Besteuerung von Ehe und Familie besser entsprochen.

Die moderne Arbeitswelt verlangt von vielen Arbeitnehmern deutlich mehr Flexibilität. Neben ihrem Anstellungsverhältnis sind viele Arbeitnehmer zunehmend auch selbständig tätig. Diese Flexibilisierung der Arbeitswelt soll für die Arbeitnehmer möglichst erleichtert und unkompliziert ausgestaltet werden. Ein Arbeitnehmer, der nebenberuflich Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit z. B. aus Gutachtertätigkeit erzielt, darf derzeit nicht von einem Lohnsteuerhilfverein beraten werden, unabhängig von der Höhe der Einnahmen. Solange diese Einnahmen ein Nebeneinkommen darstellen, also unterhalb der neuen Beratungsgrenze für die anderen Einnahmen liegen, sollten die Lohnsteuerhilfvereine auch diese Arbeitnehmer weiter beraten dürfen. Mit der Beratungsgrenze existiert weiterhin eine klare Trennung zum Tätigkeitsbereich der Steuerberater.

Mit der Bezeichnung „Steuerhilfverein für Arbeitnehmer und Rentner“ wird das tatsächliche Tätigkeitsfeld der heutigen Lohnsteuerhilfvereine zutreffender und damit für die Bürgerinnen und Bürger transparenter bezeichnet.

Flexible Kooperationsmöglichkeiten bis hin zur Bürogemeinschaft der Steuerberater mit anderen Freien Berufen und mit den selbständigen Buchhaltern, Buchführungshelfern, geprüften Bilanzbuchhaltern und Lohnsteuerhilfvereinen sind im Sinne der Verbraucher. So kann den Bürgerinnen und Bürgern im Schnittfeld der Tätigkeiten ein optimales und kostengünstiges Leistungsspektrum angeboten werden. Auch hier muss der notwendige Verbraucherschutz gewahrt werden. Berufsrechtliche Rechte und Pflichten, vor allem Verschwiegenheitspflicht, Gewissenhaftigkeit, Auskunftsverweigerungsrecht, Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot, sind deshalb entsprechend anzupassen.

Im Zuge der Liberalisierung des Steuerberatungsgesetzes soll Steuerberatern die Möglichkeit eingeräumt werden, auch während eines Anstellungsverhältnisses ihren Titel „Steuerberater“ weiter zu führen. Damit soll eine größere Durchlässigkeit zwischen Selbständigkeit und Angestelltenverhältnis erreicht werden. Die Pflicht zur Beitragszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung entsprechend ihrem Arbeitslohn soll aber weiterhin vollen Bestand haben, wie bei allen anderen Angestellten auch.

Die derzeitige Werberegulation ist praxisfern und streitanfällig, was durch eine Vielzahl von Abmahnverfahren belegt ist. Diese Verfahren behindern die selbständige Tätigkeit der selbständigen Buchhalter, Buchführungshelfer und geprüften Bilanzbuchhalter. Die derzeitige Abmahnproblematik muss praxisgerecht gelöst werden, um ihnen zu ermöglichen, über ihre Tätigkeit zu informieren und wirksam für sich zu werben.